



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 15. November 2021
Abteilung: Schulwesen
Aktenzahl: 3-250-62-2021-AUD
Auskünfte: Dagmar Eva Auer
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 14
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: treffen@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 15. November 2021, Zl.: 3-250-62-2021-AUD, mit welcher u.a. die Tarife für die schulische Tagesbetreuung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG) i.d.g.F. wird verordnet:

§1 Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.
- 3) Der von den Eltern zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsumfang kann aus administrativ-organisatorischen Gründen nur zum Ende des ersten Semesters für das zweite Semester geändert werden.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 4

9521 Treffen am Ossiacher See · Marktplatz 2 · Internet: www.treffen.at · DVR: 0454044

Parteienverkehr (Öffnungszeiten): Montag 08:00-12:00, Dienstag 08:00-12:00, Mittwoch 14:00-18:00, Donnerstag 08:00-12:00, Freitag 08:00-12:00

Amtsstunden: Montag 08:00-12:00 und 13:00-14:00, Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00, Mittwoch 08:00-12:00 und 13:00-18:00,
Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00, Freitag 08:00-12:00

UID: ATU 26016600 · IBAN: AT69 3938 1000 0020 0071 · BIC: RZKTAT2K381

Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt (Euro-Beträge):

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	76,00	4,00	80,00	68,00	148,00
4 Tage	62,00	4,00	66,00	55,00	121,00
3 Tage	47,00	3,00	50,00	42,00	92,00
2 Tage	33,00	3,00	36,00	28,00	64,00
1 Tag	26,00	2,00	28,00	16,00	44,00

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Die Beiträge (Betreuungs-, Bastel- und Essensbeiträge) werden i.A. der Gemeinde über die Kindernest gem. GmbH. – die mit der Freizeitbetreuung beauftragt wurde – abgerechnet.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- 7) In einem begründeten und nachgewiesenen Anlassfall kann bei der Gemeinde (Sozialamt) um diesbezügliche finanzielle Unterstützung angesucht werden.

§ 5 Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen (Kindernest gem. GmbH.) eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2021 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 28.12.2020, Zl.: 3-250-260-2020-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 16.11.2021

Abgenommen am: _____